

II-10857 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 04 24  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/38-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Eigruber und  
Kollegen, Nr. 5085/J vom 5. März 1990 betreffend  
Deponiebetrieb ohne wasserrechtliche Bewilligung

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf Pöder  
Parlament  
1017 W i e n

5001 IAB  
1990 -04- 27  
zu 5085/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eigruber und Kollegen haben am 5. März 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 5085/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihrem Ressort bekannt, daß in Katzdorf, Bezirk Perg, OÖ. eine private Hausmülldeponie ohne gültige wasserrechtliche Bewilligung weiter betrieben wird ?
2. Ist Ihrem Ressort bekannt, warum es für die Deponie Katzdorf seit Herbst 1989 keine wasserrechtliche Bewilligung gibt ?
3. Welche Maßnahmen werden seitens Ihres Ressorts ergriffen, um mit dem Weiterbetrieb der Deponie verbundene Gefahren für dortige Gewässer abzuwenden ?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich aus dem Jahr 1989 wurde festgestellt, daß das zum Betrieb einer Deponie auf den Grundstücken Nr. 2870, 2872/2 und 2876, alle KG Bodendorf, erteilte Wasserrecht mit Ablauf des 10. April 1989 erloschen ist. Mit diesem Bescheid wurden auch Sicherungsmaßnahmen als letztmalige Vorkehrungen aufgetragen.

Gleichzeitig wurde dem ehemals Wasserberechtigten aufgetragen, den auf den Grundstücken Nr. 2847 und 2848, beide KG Bodendorf, konsenslos abgelagerten Müll zu entfernen.

Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Deponie wird weiter betrieben, deshalb ist ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren und ein Verwaltungsstrafverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Perg eingeleitet worden.

Zu Frage 2:

Der ehemals Wasserberechtigte hat zwar neuerlich um eine wasserrechtliche Bewilligung angesucht. Die Unterlagen waren für die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens aber nicht ausreichend.

Zu Frage 3:

Die erstinstanzliche Behörde hat an und für sich alles unternommen, um die Gefahr für das Grundwasser abzuwenden.

Der Bundesminister:

